

Informationsblatt

Kontrolle durch die Arbeitsinspektion

Wer ist die Arbeitsinspektion?

Die Arbeitsinspektion **kontrolliert** die Einhaltung der Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz vor Ort in den Betrieben und auf Baustellen. In Genehmigungsverfahren z.B. von gewerblichen Betriebsanlagen ist sie als **Partei** beteiligt und achtet auf die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes. Außerdem führt sie in diesen Zusammenhängen **Beratungen** durch.

Die Arbeitsinspektion ist Teil des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Sie besteht aus **19 regionalen Arbeitsinspektoraten** und einem **Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten** (für Wien und Teile Niederösterreichs). Dem **Zentral-Arbeitsinspektorat** kommt die oberste Leitung und Aufsicht über die Arbeitsinspektorate zu. Für Verkehrsbetriebe ist österreichweit das im Zentral-Arbeitsinspektorat angesiedelte **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** zuständig.

Die Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsinspektion sind im **Arbeitsinspektionsgesetz 1993** (ArbIG) geregelt.

Warum wird in den Betrieben kontrolliert?

Durch **Beratung und Kontrollen vor Ort in den Betrieben** oder auf den **Baustellen** trägt die Arbeitsinspektion dazu bei, dass die Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes eingehalten werden. Ziel ist es, dass ArbeitnehmerInnen so wirksam wie möglich geschützt werden, damit sie so gesund, wie sie morgens in die Arbeit gehen, auch abends wieder nachhause kommen und am Ende des Berufslebens unbelastet in den Ruhestand gehen können. Dass auch ArbeitgeberInnen daran interessiert sind, dass arbeitenden Menschen ein Berufsleben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Spätfolgen ermöglicht wird, liegt auf der Hand: Den Erfolg eines Unternehmens machen nicht zuletzt leistungsfähige MitarbeiterInnen aus. Damit verbunden ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Erkrankungen.

Werden Kontrollen angekündigt?

Nein, grundsätzlich nicht. ArbeitsinspektorInnen dürfen Kontrollen aber auch ankündigen (zum Beispiel wenn eine bestimmte Person vor Ort anwesend sein soll). Unangemeldet müssen sie dann erfolgen, wenn Verdacht auf Gefahr für Leben oder Gesundheit der ArbeitnehmerInnen oder auf schwerwiegende Übertretungen vorliegt. Auf Verlangen müssen ArbeitsinspektorInnen ihren Dienstausweis vorzeigen.

Tipp: Sorgen Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin dafür, dass bei Ihrer Abwesenheit eine informierte Ansprechperson aus Ihrem Betrieb bei einer Kontrolle durch die Arbeitsinspektion Auskünfte geben kann.

Wer kontrolliert?

Im **Außendienst** kontrollieren österreichweit etwa **300 ArbeitsinspektorInnen** vor Ort in den Betrieben oder auf den Baustellen.

Tipp: Die **Kontaktdaten** des für Sie **zuständigen Arbeitsinspektorats** finden Sie, wenn Sie unter folgendem Link <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Arbeitsinspektorate/default.htm> die Postleitzahl der Betriebsadresse eingeben.